



## Satzung

### über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 19. November 2001 mit Änderungen vom 8. November 2004 und 14.01.2008 und 22.11.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 5 a Abs. 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 19. November 2001 und am 8. November 2004 und am 14.01.2008 und am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

#### § 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Perso-

- nen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

#### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

##### 1. in der Hauptsaison

im Ortsteil Bad Bellingen **2,25 €**

in den Ortsteilen Bamlach,  
Hertingen und Rheinweiler **1,75 €**



## 2. in der Vor- und Nachsaison

im Ortsteil Bad Bellingen **1,45 €**

in den Ortsteilen Bamlach,  
Hertingen und Rheinweiler **1,25 €**

Ein Teil der Kurtaxe wird für KONUS verwendet. Dieser Anteil betrifft die Personenkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen.

Kliniken, die nicht an KONUS teilnehmen, erhalten eine Ermäßigung von 35 Cent auf die oben genannten Sätze.

- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 02.03. bis 31.10., die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01.11. bis 01.03.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 und deren Familienangehörige haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person in Bad Bellingen **54,00 €** und in den Ortsteilen Bamlach, Hertingen und Rheinweiler **40,00 €**
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## § 4

### Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht, sind befreit:
  1. Minderjährige Kinder.
  2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- (2) Auf Antrag werden Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt, von der Kurtaxe befreit.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 10 v.H. ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.



## § 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3, sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthaltes oder bei Wohnungswechsel ist die Kurkarte an den Wohnungsgeber zurückzugeben und von diesem mit der polizeilichen Abmeldung spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde abzugeben.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Gästekarte berechtigt außerdem zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV entsprechend dem Vertrag zwischen der Gemeinde Bad Bellingen und der Schwarzwald Tourismus GmbH. Davon ausgenommen sind Gäste, die eine Pauschalkurtaxe nach § 3 Abs. 4 entrichten und Patienten der Kliniken, die nicht an KONUS teilnehmen. Diese Gäste erhalten eine Kurkarte, ohne Nutzungsmöglichkeit von KONUS.
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (5) Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung durch die Gemeinde eine Gebühr von **2,50 €** erhoben.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## § 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.



- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

#### **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in den Betrieben Kontrollen durchzuführen.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 30. November 1998 außer Kraft.

Bad Bellingen, den 19. November 2001

gez. Kurpjuweit, Bürgermeister



## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2001 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 28. November 2001 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.*